

Sitzungsvorlage

Datum: 06.11.2023
Drucksache Nr.: **23/0465**

—

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	05.12.2023	öffentlich / Vorberatung
Rat	07.12.2023	öffentlich / Entscheidung

—

Betreff

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung). Die als Anlage beigefügte 10. Änderungssatzung und die Gebührenbedarfsberechnung 2024 „Bestattungswesen“ der Stadt Sankt Augustin sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt / Begründung:

Wie bekannt, ist das mit der Friedhofsentwicklungsplanung seit Juli 2023 beauftragte Unternehmen erst in der Anfangsphase seiner Arbeit.

Derzeit wird durch das Unternehmen ermittelt, welche Flächen und wie lange diese durch ihre jeweilige Nutzung belegt sind. Dieser Ist-Bestand wird in Folge dann Grundlage des zukünftigen Flächenmanagements werden. Mit ersten Ergebnissen ist nicht vor dem Frühjahr 2024 zu rechnen; weitere werden hieraus resultieren.

Von daher konnte der Beschluss aus dem Finanzausschuss vom 06.12.2022 (DS-Nr. 22/0586) noch keine Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 finden.

Die Einzelheiten zu den Gebühren kann der Gebührenbedarfsberechnung 2024 „Bestattungswesen“ entnommen werden.

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Einnahmen ist nicht prognostizierbar, da diese von der Anzahl der Sterbefälle und der jeweiligen Auswahl der Bestattungsart abhängig ist.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Friedhofsgebührensatzung
- Gebührenbedarfsberechnung 2024